

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Januar 1994

31. Nutzungsplanung Affoltern a. A. (Teilrevision)

Am 21. Juni 1993 setzte die Gemeindeversammlung Affoltern a. A. die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. November 1993 zwei Rekurse erhoben worden. Beim Bezirksrat Affoltern sind gemäss Zeugnis vom 2. September 1993 keine Rekurse eingegangen.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Detailkorrekturen vorgenommen. Eine umfassende Gesamtrevision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn die übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region festgesetzt sind. Im Entwurf des revidierten kantonalen Richtplans ist das Bauentwicklungsgebiet beim Hedigerfeld nicht mehr enthalten, und bei Chalofen liegt die Reservezone ausserhalb der Begrenzung des Siedlungsgebietes. Sofern der Kantonsrat den Plan in dieser Form festsetzt, werden die Reservezonen in den betroffenen Gebieten aufzuheben sein.

Von den Rekursen betroffen sind von Art. 3 der Bau- und Zonenordnung die Grundmasse der Zone W2a sowie die Waldabstandslinie Oetlistal. Da der Ausgang der Rekursverfahren keinen Einfluss auf die übrigen Teile der Revisionsvorlage hat, ist deren Genehmigung möglich.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt als Antrag und Weisung an die Gemeindeversammlung und in Form von Korrekturen vom Dezember 1993 vor; die Vorlage erweist sich als recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Affoltern a. A. vom 21. Juni 1993 wird genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden von Art. 3 der Bau- und Zonenordnung die Grundmasse der Zone W2a sowie die Waldabstandslinie Oetlistal einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A., 8910 Affoltern a. A. (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller